

E 1001 (E) q 1/109

*Der schweizerische Bundesrat
an die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern*

Kopie

N 5580a

Bern, 4. Oktober 1875

Mit sehr verehrter Note vom 17. Juni d. Js.¹ ist es Seiner etc. gefällig gewesen, dem schweizerischen Bundesrath den Entwurf einer Übereinkunft mitzutheilen, welche im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und nach den Beschlüs-

1. E 8 (L)/35.



sen der im Jahr 1874 in Wien stattgehabten internationalen Sanitarkonferenz ausgearbeitet worden ist.

Indem der Bundesrath von diesem Aktenstücke mit lebhafter Befriedigung Kenntnis nimmt, sieht er sich nichtsdestoweniger zu der Bemerkung veranlasst, dass es der Schweiz und andern Binnenländern den Beitritt zu diesem Werke erleichtert hätte, wenn, in Festhaltung des ursprünglichen Planes, zwei gesonderte Projekte vorgelegt worden wären, wovon das eine auf die Quarantäne und die Revisionen, das andere auf die internationale Kommission sich bezogen hätte. Die Schweiz hätte alsdann dem ersten Verträge einfach fremd bleiben können, da sie für ihre Gewässer nicht an Quarantäne denken kann und nicht in der Lage sein wird, solche mit Aussicht auf Erfolg bei sich einzurichten. Da aber, wie es scheint, dieser Theilung der Convention gewichtige Gründe entgegenstehen, so erlaubt sich der Bundesrath bezüglich der Quarantäne *[und]* der Revisionsfrage zu bemerken, dass er dem Abkommnisse nur dann beitreten kann, wenn eine Antwort auf die Frage wegen Annahme des einen oder des andern Systems von ihm nicht verlangt wird. Diese Frage berührt nämlich die Schweiz nicht und der Bundesrath will daher auch den Schein vermeiden, durch seine Stimmabgabe nach irgend einer Seite hin eine Pression sich erlaubt zu haben.

Was die internationale Kommission betrifft, so ist der Bundesrath, wie er schon in der Note vom 23. November 1874² sich auszusprechen die Ehre hatte, von der Zweckmässigkeit einer solchen Institution nach Massgabe des Vertragsprojektes überzeugt und er glaubt auch den der Schweiz zufallenden jährlichen Kostenbeitrag bis auf f. 2293 vertreten zu können.

Der Bundesrath wird daher unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung seinen Gesandten in Wien beauftragen, den Vertrag zu unterzeichnen, immerhin in der Meinung, dass die Beitrittserklärung der Schweiz sich wesentlich nur auf die Art. XX—XXXIII beziehe, da die Art. I—XIX auf die Schweiz keine Anwendung finden können.³

2. E 8(L)/35 Vgl. auch den GBer. 1874 (BBl 1875, 2, S. 236f).

3. *Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn betreffend den teilweisen Beitritt ersterer zum internationalen Sanitarvertrag wurden laut GBer. 1876 (BBl 1877, 2, S. 4) in der Folge nicht wieder aufgenommen.*